Volksstimme Reisen



Tel.: 0391 – 5999 977
reisen@volksstimme.de
reisen.volksstimme.de

29.05. - 07.06.2022

URLAUB IN SCHWEDEN - KREUZFAHRT AUF DER MS OCEAN MAJESTY

10-Tage-Kreuzfahrt Schweden

Los geht´s in den Schweden Urlaub! Wir nehmen Sie mit auf das wunderschöne Kreuzfahrtschiff "MS Ocean Majesty". Von Kiel aus stechen wir in See. Wir besuchen Rönne - Karlskrona - Kalmar - Visby - Norrköpping - Marienhamn. Nach zehn traumhaften und erlebnisreichen Tagen geht es von Kiel aus wieder im luxuriösen Reisebus in die Heimat.

REISEPROGRAMM FÜR IHRE SCHWEDEN KREUZFAHRT:

29.05.22 Kiel ab 20.00 Uhr

30.05.22 Roenne / Dänemark an 13.00 Uhr / an 22.00 Uhr
Ausflüge: Stadtrundgang Roenne, Mittelalterliches Bornholm

31.05.22 Karlskrona / Schweden an 07.00 Uhr / ab 22.00 Uhr
Ausflüge: Weltkulturerbe Karlskrona

01.06.22 Kalmar / Schweden an 06.00 Uhr / ab 22.00 Uhr
Ausflüge: Insel Öland, Schlossstadt Kalmar

02.06.22 Visby (Gotland) / Schweden an 08.00 Uhr / ab 22.00 Uhr
Ausflüge: Malerische Westküste Gotlands

03.06.22 Norrkoepping / Schweden an 08.00 Uhr / ab 17.00 Uhr
Ausflüge: Besuch des Göta-Kanal

04.06.22 Marienhamn / Finnland an 08.00 Uhr / ab 22.00 Uhr
Ausflüge: Schönheit der Aland Inseln

05.06.22 Stockholm / Schweden an 07.00 Uhr / ab 19.00 Uhr
Ausflüge: Schloss Gripsholm und Stockholm, Stockholms Rathaus & Altstadt

06.06.22*Erholung auf See*

07.06.22 Kiel an 09.00 Uhr
Fahrplanänderungen vorbehalten.

Hinweis:

Für die angegeben Vorzugs-Garantiepreise gilt ein limitiertes Kabinenkontingent.
Beim angebenen Vorzugs-Garantiepreis übernimmt der Veranstalter Hansa Touristik die Wahl Ihrer Kabine.
Sie können Ihre Wunschkabine gegen einen Aufpreis von € 100.- pro Person selbst auswählen (gültig bei Doppelbelegung und vorbehaltlich Verfügbarkeit). Bei Buchung der Kat. 11 und 12 ist die Wahl Ihrer Wunschkabine bereits inklusive.

Leistungen

Leistungen:

- **Haustürabholung** im gesamten Verbreitungsgebiet der Volksstimme
- Busreise nach/von Kiel
- 9 Ü/Vollpension in der gebuchten Kabinenkategorie
- **1/4 Liter Tischwein und Tafelwasser zu den Hauptmahlzeiten**
- Willkommenscocktail
- Festliches Willkommens- und Abschiedsdinner
- Geburtstagsüberraschung
- Bordveranstaltungen, abwechslungsreiches Musik- und Unterhaltungsprogramm
- Animations- und Sportprogramme
- Schiffseinrichtungen zur freien Verfügung (außer Friseur, Massage, etc)
- Betreuung durch erfahrenes Hansa Touristik Reiseleiter-Team
- Bademäntel in allen Außenkabinen

auf Wunsch zubuchbar:

- Getränkepaket "light" (alkoholfrei) 162 € p.P.
- Getränkepaket "premium" 216 € p.P.
- Aufpreis Wunschkabine 100 € p.P. (Bei Buchung der Kat. 11 und 12 ist die Wahl Ihrer Wunschkabine bereits inklusive)

Hinweis:

Für die angegeben Vorzugs-

Garantiepreise gilt ein limitiertes Kabinenkontingent.

Weitere Kabinenkategorien auf Anfrage!

VERANSTALTER

Hansa Touristik GmbH
Königstrasse 20
D-70173 Stuttgart

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindesteilnehmerzahl für Ihren Reisetermin nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung , auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)
Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

UNTERKUNFT

MS Ocean Majesty
MS Ocean Majesty steht für Genuss und modernen Komfort, Erholen und Erleben, herzliche Gastlichkeit und liebevollen Service. Sie ist gelebte Gastfreundschaft wie sie nur auf Schiffen mit maximal 450 Gästen möglich ist, um Individualität und Privatsphäre zu erleben. Diese Schiffsgröße bietet Ihnen die Möglichkeit dort hinzugelangen, wo Megaliner aufgrund ihrer Größe passen müssen, wie zum Beispiel der Kanal von Korinth oder die Innenpassage in Südnorwegen. Eine ihrer zahlreichen Besonderheiten offenbart sich sobald Sie an Bord kommen: sie vermittelt eine Atmosphäre der Vertrautheit. Genießen Sie an Bord jede Menge Freiräume, keine steife Kleiderordnung oder zu eng gefasste Essenszeiten. Ein vielseitiges Gastronomieangebot sorgt dafür, dass es Ihnen an nichts fehlt und Sie sich rundum wohlfühlen.
Und das Wichtigste: Bei uns schwimmen Sie nicht in der Masse mit sondern wir stellen Ihre Wünsche und Ihren Anspruch in den Mittelpunkt. Lassen Sie sich bezaubern vom besonderen Flair der "Ocean Majesty", das sich im neu gestalteten Gesamtkonzept des Schiffes widerspiegelt. Freuen Sie sich auf helle Außen- und Balkonkabinen mit Weitblick, auf ein vielseitiges Gastronomieangebot und natürlich einen herzlichen Rundum-Service und die bewährte Hansa Touristik-Reiseleitung. An Bord gibt es viele Ansprechpartner für Sie. Nicht nur unsere Kreuzfahrtdirektoren haben immer ein offenes Ohr für Sie. Reiseleiter, Lektoren, Kabinen-Stewardessen, Servicekräfte und die Crew - alle sind für Sie da, um Ihnen für die schönsten Wochen im Jahr wertvolle Tipps zu geben. Wo gibt es die schönsten Strände? Wo die besten Einkaufsmöglichkeiten? Genießen Sie jede Menge Freiräume, keine steife Kleiderordnung oder zu eng gefasste Essenszeiten. Außerdem sorgt ein optimal ausgewogenes Verhältnis von Servicemitarbeitern zu Gästen dafür, dass es Ihnen an nichts fehlt und Sie sich rundum wohlfühlen können. Genießen Sie das großzügige Design der vielen Räumlichkeiten, sei es mit einem Kaffee und einem guten Buch in einer gemütlichen Ecke in der Bibliothek oder an einem der schönen Sonnenplätze am Pooldeck. Lassen Sie sich überraschen von unserem neuen Alles-Inklusive-Konzept!
Ausstattung:
7 Passagierdecks, 3 Lifte, weitläufige Decksflächen zum Sonnen, Swimmingpool außen, Lido Bar außen, helle freundliche Nichtraucherrestaurants: A-la-Carte Restaurant, Lido Buffet Restaurant, große Show Lounge für Abendveranstaltungen und Tanz, Majestic Lounge, Bellinis Cigar Lounge, Observation Club, Bordkino,

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977
E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Bordreisebüro, Boutique, Bibliothek, Friseursalon, Wäscherei, Hospital, Fotoshop.

Kabinen:

274 Kabinen, davon 176 Außenkabinen und 8 Balkonkabinen. Die schönen, sehr freundlich eingerichteten Kabinen mit Dusche/WC sind vollklimatisiert und verfügen über Flachbild-Fernseher, Satelliten-TV mit Videoprogramm, Radio, Safe, Satelliten-Telefon und Föhn. Die Außenkabinen von Deck 6-8 sind zusätzlich mit einer Minibar ausgestattet. Kabinen auf dem Principal Deck verfügen über Bullaugen, alle anderen Außenkabinen sind mit großen Panoramafenstern ausgestattet. Die Kabinen auf dem Sapphire Deck haben zusätzlich zum Panoramafenster noch einen eigenen Balkon.

Unterhaltung:

Abwechslungsreiche Animations-, Show- und Unterhaltungsprogramme, Tanz, Begrüssungs- und Abschiedsdinner, Begrüssungscocktail, Satelliten-TV mit Videoprogramm, Bordkino.

Ausflugsangebot:

Große Bandbreite an Ausflügen von klassischen Sightseeing-Touren, Gourmetausflügen, Aktiv-Ausflügen bis kulturellen Themenausflügen. Die Besonderheit ist, dass wir in den Häfen Ausflüge für Gäste mit eingeschränkter Mobilität anbieten.

Sport und Wellness:

Fitness-Studio, Schwimmen, Shuffleboard, Darts, moderner Wellnessbereich mit Sauna, Massage und Beautysalon.

Trinkgeld:

Kein obligatorisches Serviceentgelt. Für Gäste, die als Honorierung für besondere Serviceleistungen ein Trinkgeld entrichten möchten, empfiehlt die Reederei einen Richtwert von 8,- € pro Passagier und Nacht.

Dresscode:

Tagsüber sportlich-leger, abends wie zum Restaurantbesucht. Hinweise zum Dresscode
stehen täglich im Tagesprogramm.

Bordprogramm:

In der Hansa Show Lounge bieten wir Ihnen wechselnde Abendveranstaltungen mit verschiedenen Shows, Theater oder Kabarett. Zusätzlich finden Gesprächsrunden, Vorträge und Lesungen im „Nachtcafé auf See“ statt. Tagsüber werden kostenlose Sportkurse, Vorträge, Lektorate und Unterhaltungsprogramme angeboten. Mit „CINEMAjesty – Mee(h)r als nur Kino“ bieten wir noch mehr Unterhaltung. Spannende Dokus, Mini-Serien, Blockbuster-Filme und Crime Time im Bord Kino.

Nachhaltig in der Welt zuhause:

Eine Kreuzfahrt bedeutet immer ein Urlaub in der Natur. Deshalb ist für Hansa Touristik als wachsender Kreuzfahrten Veranstalter das Thema Nachhaltigkeit und Umwelt ein wichtiger Punkt, dem sich unser Unternehmen mit Verantwortung stellt. Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, die Auswirkungen unserer Reisen auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten. Durch den Einsatz von modernen Technologien, fachlichem Know-How und umweltfreundlichen Materialien wird die Umweltbelastung von MS Ocean Majesty effektiv gesenkt. So verwenden wir z.B. bereits seit vielen Jahren den umweltfreundlicheren Treibstoff Marine Gasöl (MGO). Das Marine Gasöl ist ein mittelschweres Gasöl, das einen maximalen Schwefelanteil von nur 0,1 % aufweist.

Bei den in diesem Katalog angebotenen Kombinationen von Reiseleistungen handelt es sich um Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.1. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Hansa Touristik GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen Hansa Touristik GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und – falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist – zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Hansa Touristik hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen (Versicherungsschein-Nr.: 780/90/101012930). Die Reisenden können diese Einrichtung (Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 611 533-5859, www.ruv.de) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Hansa Touristik verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Reiseveranstalter:
Hansa Touristik GmbH, Königstrasse 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711 – 22931690, www.hansatouristik.de

Reisebedingungen von Hansa Touristik GmbH

Sehr geehrte Kunden und Reisende,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Firma Hansa Touristik GmbH, nachfolgend **„HTG"** abgekürzt, des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden

1.1. Für **alle Buchungswege** gilt:

a) Grundlage des Angebots von HTG und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **HTG** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Reisemittler und Buchungsstellen, sind von **HTG** nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern, über die Reiseausschreibung bzw. die vertraglich von **HTG** zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c) Angaben in Kreuzfahrtführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von **HTG** herausgegeben werden, sind für **HTG** und die Leistungspflicht von **HTG** nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von **HTG** gemacht wurden.

d) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von **HTG** vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von **HTG** vor, an das **HTG** für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit **HTG** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist **HTG** die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e) Die von **HTG** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f) Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung bietet der Kunde **HTG** den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Kunde **10 Werktage gebunden**.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **HTG** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **HTG** dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraums zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. HTG weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2. Bezahlung

2.1. HTG und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **HTG** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Reisenden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten, so ist **HTG** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **HTG** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **HTG** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. HTG ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **HTG** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **HTG** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **HTG** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **HTG** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten. Vorbehalten ist die Änderung der Kabinennummer innerhalb derselben Kategorie.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. HTG behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **HTG** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach Ziffer 4.1.a) kann **HTG** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **HTG** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **HTG** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. Ziffer 4.1.b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. Ziffer 4.1.c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **HTG** verteuert hat.

4.4. HTG ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in Ziffer 4.1 a) – c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **HTG** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **HTG** zu erstatten. **HTG** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **HTG** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **HTG** hat dem Kunden /Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **HTG** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde

nicht innerhalb der von **HTG** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **HTG** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt der Kunde die Reise nicht an, so verliert **HTG** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **HTG** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **HTG** zu vertreten ist. **HTG** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von **HTG** unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. HTG hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) Hochseereisen sowie Reisen, die nicht unter die nachfolgenden Ziffern b) fallen

- bis zum 35. Tag vor Reiseantritt 30 % …
- ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 40 % …
- ab dem 22. Tag vor Reiseantritt 60 % …
- ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 80 % …
- ab dem 1. Tag vor Reiseantritt 90 % …
- am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 % …

… des Reisepreises;

b) Flussreisen

- bis zum 35. Tag vor Reiseantritt 30 % …
- ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 40 % …
- ab dem 23. Tag vor Reiseantritt 60 % …
- ab dem 15. Tag vor Reiseantritt 80 % …
- ab dem 7. Tag vor Reiseantritt 90 % …
- am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 95 % …

… des Reisepreises;

Diese Stornostaffel gilt auch für gebuchte Zusatzleistungen wie z.B. Getränkepakete. Unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts gelten bei Stornierung von Bahn- und Flugtickets die jeweiligen Stornobedingungen des Beförderungsunternehmens sofern diese höher sind als die Stornostaffel von **HTG**. Diese können von den vorgenannten Rücktrittskosten abweichen. Voraussetzung ist die Rückgabe bereits ausgehändigter Dokumente.

5.4. Bei Buchung einer Mehrbettkabine durch gemeinsam Reisende werden bei Rücktritt einer Person bzw. mehrerer Personen vor Reisebeginn die Rücktrittskosten konkret unter Berücksichtigung der Restbelegung der Kabine berechnet.

5.5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **HTG** nachzuweisen, dass **HTG** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **HTG** geforderte Entschädigungspauschale.

5.6. HTG behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **HTG** nachweist, dass **HTG** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **HTG** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.7. Ist **HTG** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat **HTG** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten. **HTG** kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der **HTG** gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.8. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **HTG** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie **HTG** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.9. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil **HTG** keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann **HTG** bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis 90 Tage vor Reiseantritt € 150 pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der 90-Tages-Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **HTG** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **HTG** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

8.1. HTG kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **HTG** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

b) HTG hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.

c) HTG ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von **HTG** später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

8.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.7 gilt entsprechend.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

9.1. HTG kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **HTG** nachhaltig stört oder wenn der Kunde sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **HTG** beruht.

9.2. Kündigt **HTG**, so behält **HTG** den Anspruch auf den Reisepreis; **HTG** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **HTG** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

10. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

10.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **HTG** oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **HTG** mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **HTG** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **HTG** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **HTG** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an **HTG** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **HTG** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **HTG** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über

den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **HTG** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat der Kunde **HTG** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **HTG** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen und Schiffreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfeverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.") der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und **HTG** können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich **HTG**, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadenanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

c) Eine entsprechende Schadensanzeige (P.I.R.) muss bei Schiffsreisen im Falle von Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung bei der Verladung gegenüber der Reederei unverzüglich vor Ort erfolgen und quittiert werden.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung von **HTG** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

11.2. HTG haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Parkplätze, Versicherungen, Flug-, Bahn- und Gepäcktransfer), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **HTG** sind und getrennt ausgewählt wurden. Anfallende Kosten aufgrund von bei verspäteter Schiffsankunft aufgrund von unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen werden nicht von Hansa Touristik übernommen. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

11.3. HTG haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **HTG** ursächlich geworden ist.

12. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **HTG** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

13.1. HTG informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

13.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **HTG** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **HTG** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **HTG** den Kunden informieren.

13.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **HTG** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

13.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **HTG** oder direkt über https://ec. europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von **HTG** einzusehen.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. HTG wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Zu Auskünften über Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft ist **HTG** jedoch nicht verpflichtet.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **HTG** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. HTG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **HTG** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **HTG** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Ärztliche Leistungen

Die Leistungen des Schiffarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages. Seine Leistungen werden gemäß der jeweiligen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet.

16. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien (insbesondere dem Corona-Virus)

16.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden.

16.2. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Reiseleistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen die Reiseleitung und den Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

17. Alternative Streitbeilegung; Hinweise zum Datenschutz; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

17.1. HTG weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **HTG** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **HTG** verpflichtend würde, informiert **HTG** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **HTG** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform https://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.

17.2. Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses bzw. der Abwicklung der Reise notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a und b DSGVO erhoben. An die einzelnen Leistungsträger der von Ihnen gebuchten Reise werden nur jeweils die Daten übermittelt, die zur Erbringung der jeweiligen Reisedienstleistungen notwendig sind. Dabei erfolgt je nach Buchung gegebenenfalls auch eine Übermittlung in sogenannte Drittländer (Länder außerhalb der EU/des EWR). Eine Weitergabe Ihrer Daten an sonstige Dritte findet nicht statt. Mehr zum Datenschutz und Ihren Rechten erfahren Sie in unserer Datenschutzerklärung.

17.3. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **HTG** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **HTG** ausschließlich am Gerichtsstand von **HTG** in Stuttgart verklagen.

17.4. Für Klagen von **HTG** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2020

Reiseveranstalter ist:
Hansa Touristik GmbH
Königstr. 20
70173 Stuttgart
Geschäftsführer Horst Kilian, Karin Kilian
Handelsregister: Amtsgericht Bremen HRB 24248 HB

Reservierung:
Tel.: 0711 / 22 93 16 90
Fax: 0711 / 22 93 16 999
E-Mail: info@hansatouristik.de
www.hansatouristik.de